

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 11 (1904)
Heft: 20

Artikel: Zum neuen Lehrerbesoldungsgesetze des Kantons Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537153>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

anführen, daß sie in der Jugend die Schwierigkeiten der großen Aufgabe übersehen; erst mit der reifern Einsicht des Alters hätten sie sich von ihren Irrtümern überzeugt und den wahren Weg zur Quelle der Wahrheit gefunden. Man kann aber auch behaupten, daß die großen Männer der Wissenschaft mit dem Greisenalter allmähliche Rückbildung ebenso im Gehirn wie an den Organen erfahren.“ So tut der 70jährige Hädel Männer ab, die für ihre Ansichten unvergleichlich größern Ernst mit Bescheidenheit, weit mehr Gründe vorbringen als er. Man muß schließlich doch gestehen: Es gibt Leute, auch der Wissenschaft, und die bleiben jung mit allem was ungestüme, freche Jugend hat, bis sie Siebenzig sind. Jena hat bis zur Stunde gezeigt, daß es „Jugend“ hat.

Zum neuen Lehrerbefoldungsgesetze des Kantons Zürich.

Den 15. Mai stimmt das Volk des Kantons Zürich über ein neues Lehrerbefoldungsgesetz ab. Im ganzen Kanton herum sind zu dessen Empfehlung viele Volksversammlungen abgehalten worden. Wir entnehmen einem Vortrage von Nationalrat Abegg, gehalten am liberalen Parteitage in der Tonhalle in Zürich, folgende aufklärende Darlegungen:

„Das Dubs'sche Unterrichtsgesetz von 1859 beließ die Lehrerbefoldungen trotz dankbar akzeptierter Aufbesserung auf sehr mäßiger Höhe; es führte aber neu Alterszulagen, beginnend bei den Primarlehrern mit dem dreizehnten und bei den Sekundarlehrern mit dem siebenten Amtsjahr und die Ruhegehälter ein. Der Lehrer, der Jahrzehntlang seine Arbeit und Kraft der Jugend gewidmet, soll in alten und franken Tagen nicht verlassen dastehen. Er hat nicht für sich, sondern für das Volk gearbeitet, und wo er gesät, ernten andere. Die Verfassungsrevision von 1869 schaffte die Lebenslänglichkeit und das Schulgeld ab, es mußte eine Neuordnung eintreten. Das allgemeine Organisationsgesetz von 1870 fand vor dem Volke nicht Gnade, sodaß das Befoldungsgesetz in besonderer Vorlage zu regeln war, was 1872 möglich wurde. Wir erhöhten damals die Barbefoldung der Primarlehrer auf 1200 Fr., die der Sekundarlehrer auf 1800 Fr., mit Alterszulagen bis 400 Fr. und zwar angefangen schon vom sechsten Jahre ab. Die Mehrausgaben wurden meist vom Staate getragen, er übernahm die Hälfte der Barbefoldung und leistete Beiträge an die zweite Hälfte, alle Gemeinden dabei nach Maßgabe ihrer Steuerkraft berücksichtigend. Das Schulgesetz von 1899 konnte nicht mehr viel ändern an dieser Entlastung der meistunterstützten Gemeinden. Ein neues Moment brachte dann die Schaffung von Groß-Zürich in unser Schulleben. Eine große Zahl von Lehrerstellen wurde da mit höheren Befoldungen ausgestattet, und es begann auf dem Lande die bekannte und mit Recht beklagte Lehrersucht. Man bemühte sich redlich, ihr entgegenzuwirken mit weitherziger Interpretation des § 4 betreffend die „Vergütungen“, und das Gesetz von 1899 hat dieses Institut noch mehr verallgemeinert. Und der Staat unterstützte Gemeindezulagen nicht bloß bis auf die Höhe von 300, sondern sogar 600 Fr. Die freiwilligen Gemeindezulagen wuchsen denn auch erfreulich empor, es gibt heute nur mehr etwa hundert Lehrer und ein paar Duzend Verweiser, welche gar keine solche Zulagen beziehen.“

Freilich fließen sie sehr ungleichmäßig und oft gerade da am spärlichsten, wo sie am nötigsten wären, denn auch in der entlegensten Berggemeinde stellt das Leben erhöhte Anforderungen. Das Schulgesetz von 1899 brachte den Lehrern Mehrarbeit. Zugleich mit demselben auch die Besoldungen neu zu regulieren, scheute man sich; man glaubte, den Wagen nicht überladen zu dürfen. Aber man versprach damals den Lehrern, mit tunlichster Beförderung ihre finanzielle Lage zu verbessern, und die Lehrer haben im Vertrauen auf das Wort jenes Gesetzes die Mehrarbeit auf sich genommen. Im Mai 1900 trat das neue Volksschulgesetz von 1899 in Kraft. Im Frühjahr 1900 schon legte der Regierungsrat einen Besoldungsgesetzentwurf vor, und die kantonsrätliche Kommission stellte denselben vor Ende des Jahres dem Kantonsrat zu. Der Regierungsrat hatte beantragt, die Besoldungen um 300 Fr. zu erhöhen, die Alterszulagen bis 700 Fr. anstiegen zu lassen. Die Kommission änderte an dem Entwurf wenig, sie setzte u. a. das Maximum der Alterszulagen auf 600 Franken herab. Die Vorlage des Regierungsrates hätte eine jährliche Mehrausgabe von 420 000 Fr. bedeutet, diejenige der Kommission von 390 000 Fr. Dann kam aber bekanntlich die Defizitäre dazwischen, im März 1901 beschloß der Kantonsrat, vorläufig keine Gesetze mehr, welche wesentliche Mehrausgaben bebingen, in Angriff zu nehmen; die Vorlage blieb liegen, bis 1903 die Bundessubvention für die Volksschule flüssig gemacht werden konnte und dem Kanton Zürich von daher jährliche 258 000 Fr. in Aussicht standen. Nun glaubten die Lehrer, bis 800 Fr. Alterszulage fordern zu sollen, der Regierungsrat erklärte aber in einer Eingabe an den Kantonsrat, es empfehle sich nicht, an dem Entwurf der Kommission festzuhalten, derselbe würde heute eine Mehrausgabe von 467 000 Fr. involvieren, während nicht mehr als etwa 358 000 Fr., also 100 000 Fr. Mehrausgabe aus den eigenen Mitteln des Kantons angezeigt erscheinen. Die Kommission arbeitete dann ihren Entwurf um auf 200 Fr. Besoldungsbesserung und 600 Fr. Alterszulage im Maximum, Reduktion der Staatsbeiträge an die Gemeindezulagen usw., wie der Gesetzentwurf nun lautet. Die jährlichen Mehrausgaben für den Staat werden so auf 322 500 Fr. oder 64 500 Fr. über die Bundessubvention hinaus reduziert.

Der Kanton Zürich zählt 1300 Lehrer, wovon 155 Sekundarlehrer und 1045 Primarlehrer (154 Lehrerinnen). Man fragte sich, ob die Differenz zwischen Primarlehrer- und Sekundarlehrerbefoldung beibehalten werden solle, und die Antwort lautete bejahend. Der Sekundarlehrer hat mehr an seine Vorbildung zu wenden, und seine Arbeit scheint aufreibender zu sein, die Sterbestatistik gibt ihm eine um zehn Jahre geringere Lebensdauer als dem Primarlehrer. Es war auch beantragt, namentlich von Seiten des Bauernbundes, die Naturalleistungen abzuschaffen, wofür ja gute Gründe sprächen. Nur noch etwa 400 Lehrer wohnen in Schulhäusern, anderwärts sind die Naturalleistungen abgelöst und die dafür gewährten Entschädigungen sehr verschieden, sie variieren z. B. für die Wohnung zwischen 150 und 700 Fr. Und die Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden ist etwa eine sehr geringe, so zählt der Kanton deren 17, welche unter 100 000 Fr. Steuerkapital haben, 38 mit zwischen 200—300 000 Fr. Diese oft zu geringe Steuerkapazität ist ja überhaupt das Grundübel in unserm Schulorganismus auch in Bezug auf die Gemeindezulagen. Wenn obgenannte Gemeinden nur 100—150 Fr. Zulage ausrichten wollen, bedeutet das für sie 1 Promille Steuer. Der Staat hat nun allerdings zwei Drittel der Barbesoldungen auf sich genommen und leistet weitere Beiträge an das letzte Drittel.

Der Referent durchgeht dann die einzelnen Artikel der Vorlage.

§ 5 zückt etwas die bisherigen Staatsbeiträge an die freiwilligen Gemeindezulagen, er unterstützt dieselben nur noch bis 300 resp. 200 Fr., und in § 6 verspricht er „Bergzulagen“ nur noch für ungeteilte Schulen. Zurzeit be-

ziehen diese Zulage 155 Lehrer, wovon 110 an ungeteilten und 45 an geteilten Schulen. Wer bisher an geteilter Schule die Zulage erhalten, darf sie aber weiter beziehen, so ist der Uebergang gemildert. Wie draußen im Leben, machen auch im Rat die Nebenbeschäftigungen von sich reden. Sie kommen viel vor, vielleicht zu viel, der Tadel aber entspringt sowohl eigennützigen als uneigennützigen Motiven. Eine lobenswerte Ausdehnung des Rechtes auf Ruhegehalt für Lehrer an unterstützungsberechtigte Erziehungsanstalten enthält der § 13.

Die Mehrausgabe von 322 500 Fr. verteilt sich also auf 1300 Lehrkräfte und bedeutet insofern eine bescheidene Aufbesserung. Gewiß kommt auch diese Summe bei unserer Finanzlage noch in Betracht. Die Staatsrechnungen der letzten Jahre haben Defizite aufgewiesen. Aber es darf auch gesagt werden, daß der Voranschlag von 1904 einen bedeutenden Ueberschuß aufweist, und daß wir uns nun auf dem Wege einer allmählichen Sanierung unserer Finanzen befinden. **Einunddreißig Jahre sind seit der letzten Lehrerbefoldungs-Regulierung verfloßen**, die Lebensverhältnisse sind andere geworden, auf allen Gebieten die Arbeitslöhne und Besoldungen gestiegen. Ein neues Schulgesetz hat durch Einführung der Achtklassenschule die Aufgabe vieler Primarlehrer schwieriger gemacht. Es sind gewöhnlich nicht Söhne reicher Leute, welche sich dem Lehrerstande der Volksschule widmen, manche Lehrersfamilie hat mit Sorge und Not zu kämpfen und wird dieses Gesetz freudig begrüßen. Die Arbeit des Lehrers geht nicht auf Gelderwerb aus, eine höhere Aufgabe ist ihm gestellt, die Jugend des Landes ihm anvertraut. Er soll sie in allem unterrichten, sie geschickt machen zum Eintritt in den Beruf, zum späteren selbständigen Erwerbe. Und er soll auch die Anlagen für Charakter und Gemüt wecken, damit gute Menschen aus der Schule hervorgehen. An dieser hohen Aufgabe mitzuarbeiten ist das Elternhaus oft nur mangelhaft befähigt, und nicht immer findet der Lehrer von daher die richtige Unterstützung. Der gute Lehrer aber darf nicht müde und mürrisch werden, sondern soll jung im Geiste bleiben. Jedes Jahr hat seinen Frühling, und jeder Frühling sendet ihm frische Blüten, auf daß sie unter seiner Pflege heranreifen zu guten Früchten. Tragen wir also das Unsrige dazu bei, daß er frohen Mutes seine wichtige Aufgabe vollbringe."

Die Presse tritt mannhaft für das Gesetz ein. Warten wir das Resultat ab.

Bur Revision der Lehrerpensionskasse des Kantons St. Gallen.

Die Revision der Lehrerpensionskasse war an letzter Delegiertenkonferenz Gegenstand eingehender Beratung. Die bezüglichlichen Beschlüsse, die alle auf eine vermehrte Leistungsfähigkeit der Kasse hingen, legen ein löbliches Zeugnis ab vom Geiste der Solidarität und des Opfersinnes, der jetzt die st. gallische Lehrerschaft beseelt. Die kompetenten Behörden werden, dessen sind wir überzeugt, ihr bisher geschenktes Wohlwollen vereinen mit den Anstrengungen der Lehrerschaft, so daß ein Wert entstehen dürfte, um das uns die Mehrzahl der Kantone beneiden. Besonders ist es bei der geplanten Revision ein Punkt, wo die Ansichten noch auseinander gehen, nämlich die Festsetzung des Alters, mit dem die Pensionsberechtigung eintreten soll, ob mit dem 65ten Altersjahre oder mit dem erfüllten 40sten Dienstjahre. Die Bestimmung der bisherigen Statuten, daß der Pensionsgenuß beginne nach erfülltem 65ten Altersjahre, diese harte, unglaublich harte Bestimmung darf unter keinen Umständen mehr in die neuen Statuten hinübergenommen werden. Durchgehe man einmal ruhig den Etat unserer Lehrerschaft. Wie wenige sind es, welche es bis zum 65ten Altersjahre bringen, und